

# ZH\_OBERGERICHT LF240024 vom 15. März 2024

ZH Obergericht, 2024-03-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LF240024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LF240024)

FR: ZH\_OBERGERICHT LF240024 du 15 mars 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT LF240024 del 15 marzo 2024

## Erwägungen

### E. 7

November 2017 E. 4.2.; LF230034 vom 22. Juni 2023 E. 2.2; LF230064 vom 18. Dezember 2023 E. 3.1). 3.1. In ihrer Berufung beantragt die Berufungsklägerin, das Testament vom

### E. 9

Januar 2023 sei als ungültig und das Testament vom 14. Oktober 2021 sei als rechtsgültig zu erklären und zu vollziehen (act. 17 S. 1). Die Berufungsklägerin bestreitet damit nicht, dass die Vorinstanz die gesetzlichen Erben – die Berufungsklägerin und F. \_\_\_\_\_ – zutreffend ermittelt hat. Zudem hat die Vorinstanz den gesetzlichen Erben in Aussicht gestellt, dass auf ihr Verlangen ein auf sie lautender Erbschein ausgestellt wird, sofern ihre Berechtigung nicht bestritten wird (act. 16 Dispositiv-Ziffer 2). Dass der Erbschein erst - 4 - nach Ablauf der Bestreitungsfrist ausgestellt wird, moniert die Berufungsklägerin ebenfalls nicht (und wäre im Hinblick auf den klaren Wortlaut von Art. 559 Abs. 1 ZGB auch nicht zu beanstanden). Die Berufungsklägerin zeigt damit nicht auf, inwiefern das Urteil vom 29. Februar 2024 einen Mangel aufweisen soll. 3.2. Die Berufungsklägerin macht vielmehr zusammengefasst geltend, die Gültigkeit des Testaments vom 9. Januar 2023 sei aufgrund der Krankheit und damit beeinträchtigter Urteilsfähigkeit der Erblasserin fraglich, und sie vermutet gar, dass die Erblasserin beeinflusst worden sei (act. 17). Die Fragen, ob die Erblasserin urteilsfähig oder nicht urteilsfähig war und/oder bei der Erstellung des Testaments ein mangelhafter Wille vorlag, sprengen allerdings den Rahmen eines Eröffnungsverfahrens. Diese wären erst in einem allfälligen Ungültigkeitsverfahren zu prüfen (vgl. Wortlaut von Art. 519 Abs. 1 Ziffer 1 und Ziffer 2 ZGB). Dass die Vorinstanz summarisch und unpräjudiziell eine Einschätzung hinsichtlich der Gültigkeit der Testamente abgab, ist nicht zu beanstanden. Sie hat im Anschluss an ihre Rechtsmittelbelehrung denn auch darauf hingewiesen, dass die Anfechtung des Testaments nicht mit Berufung, sondern durch Einleitung des Schlichtungsverfahrens beim Friedensrichteramt des letzten Wohnsitzes der Erblasserin zu erfolgen hätte (act. 16 Dispositiv-Ziffer 7; vgl. dahingehend auch die Erwägung auf S. 2 letzter Absatz). Damit bleibt es beim vorinstanzlichen Entscheid. 3.2. Zusammenfassend ist die Berufung abzuweisen, soweit darauf eingetretten werden kann. 4. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Berufungsverfahrens der Berufungsklägerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 und 3 ZPO). Die Entscheidgebühr ist auf CHF 300.– festzusetzen (§§ 8 Abs. 3 und 12 Abs. 1 und 2 GebV OG). Parteientschädigungen sind nicht zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.